

Einfache Anfrage Schmid-Gossau vom 14. November 2005

Evaluation der Abschaffung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Januar 2006

Stefan Schmid-Gossau verweist in seiner Einfachen Anfrage vom 14. November 2005 auf die seinerzeit für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen angeführten Argumente, wonach damit das Steuersubstrat gesamthaft vergrössert oder zumindest nicht verkleinert werde. In diesem Zusammenhang stellt er der Regierung verschiedene Fragen, die sich auf die seither erfolgte Entwicklung des Steuersubstrats beziehen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Ob mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen Mehreinnahmen generiert werden konnten, lässt sich mangels entsprechender Zahlen bzw. Erhebungen nicht belegen. Die Steuerbehörden können weder jene Steuerpflichtigen kennen, die aufgrund dieses Entscheides auf einen Wegzug aus dem Kanton St. Gallen verzichtet haben, noch jene, die wegen der veränderten Rechtslage neu in den Kanton St. Gallen zugezogen sind. Aufgrund von Äusserungen und Anfragen einzelner Steuerpflichtiger lassen sich indessen mögliche Folgen erahnen. So kann allgemein festgehalten werden, dass mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen ein Grund weggefallen ist, den Wohnsitz im Kanton St. Gallen zugunsten eines solchen in einem steuergünstigeren Kanton aufzugeben. Soweit indessen die günstigeren Einkommens- und Vermögenssteuern in einem anderen Kanton Anlass zu einem Wohnsitzwechsel bilden, hat sich die Situation nicht verändert. Damit lässt sich im Ergebnis sagen, dass heute tendenziell wohl weniger Steuerpflichtige aus steuerlichen Gründen den Kanton St. Gallen verlassen, Wegzüge zufolge günstigerer Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung andernorts indessen nach wie vor zu verzeichnen sind.
2. Die mutmasslichen Ausfälle an Erbschafts- und Schenkungssteuern zufolge deren Abschaffung für direkte Nachkommen lassen sich aufgrund der verfügbaren Zahlen bei statischer Betrachtung auf jährlich rund 30 Mio. Franken beziffern (20 Mio. Franken Erbschaftssteuern, 10 Mio. Franken Schenkungssteuern). Ein Teil dieser Ausfälle hätte jedoch auch bei der Beibehaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen hingenommen werden müssen, weil die betroffenen Pflichtigen der Steuer durch Wegzug ausgewichen wären. Wie hoch dieser Betrag ist, ist selbstredend nicht bekannt; er darf indessen wohl nicht unterschätzt werden.
3. Was mögliche Zuzüge in den Kanton St. Gallen aufgrund der neuen Rechtslage betrifft, darf davon ausgegangen werden, dass bei einzelnen begüterten Zuzügerinnen und Zuzüger das Fehlen der Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen zum Entscheid für die Wohnsitznahme im Kanton beigetragen hat. Diese Annahme stützt sich auf einzelne Anfragen, die von zuzugswilligen Personen an das Steueramt gerichtet wurden. Wie gross dieser Personenkreis tatsächlich ist und in welchem Ausmass damit zusätzliche Einkommens- und Vermögenssteuern generiert werden konnten, muss indessen offen bleiben, da die Gründe für eine Wohnsitznahme im Kanton nicht systematisch erfragt werden.

4. Was die Entwicklung des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts in den umliegenden Kantonen seit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen im Kanton St.Gallen im Jahr 1997 betrifft, präsentiert sich diese wie folgt: Im Kanton Appenzell A.Rh. wurden die Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen auf 1. Januar 1999, im Kanton Zürich auf 1. Januar 2000 und in den Kantonen Thurgau und Glarus auf 1. Januar 2001 abgeschafft. Zusätzlich wurden in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Zürich die Erbschafts- und Schenkungssteuern auch für übrige Steuerpflichtige reduziert. Der Kanton Graubünden kennt auf Kantonsebene eine Nachlasssteuer, während die Erbschafts- und Schenkungssteuern fakultative Gemeindesteuern sind. In den meisten Gemeinden sind die direkten Nachkommen schon seit vielen Jahren von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten sollen nun allgemein die direkten Nachkommen sowohl von der Nachlasssteuer als auch von der allfälligen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden. Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen kennt von den umliegenden Kantonen somit einzig noch der Kanton Appenzell I.Rh. Allerdings sollen diese mit der laufenden Gesetzesrevision auf 1. Januar 2007 erneut reduziert werden. Der Kanton Schwyz schliesslich kennt seit jeher weder Erbschafts- noch Schenkungssteuern und war damit auch Auslöser für die im Domino-Effekt erfolgte Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen in vielen Kantonen der Schweiz.

10. Januar 2006